

# Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 05

Rosenheim, 26.04.2013

159. Jahrg.

## INHALTSÜBERSICHT

### Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Erlass der Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Eiselfing .....	47
Sturmwarndienst Simssee .....	49
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäude (Büro und Garage) Sultenweg 6 Fl.Nr. 230/4, 83229 Aschau i. Ch. ....	50
Vollzug der Baugesetze; Abbruch Bestand und Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Röntgenstr. 9 Fl.Nr. 1190/9, 83043 Bad Aibling .....	51
Vollzug der Baugesetze; Errichtung von Garagen, Geschwister-Scholl-Str. 7, Fl.Nr. 467/5, 83043 Bad Aibling .....	52

### Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Inntal Süd“ .....	53
---	----

### Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für das Jahr 2011 (Beteiligungsbericht 2011) .....	59
--	----

### Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2013 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental .....	60
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2013 des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg .....	63
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2013 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee .....	65

### Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) .....	68
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern .....	69

### Sonstiges

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling .....	70
Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg .....	71

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlagen 1, 2, 3 und 4 zum  
Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Inntal Süd“

<p><b>Herausgeber:</b> Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1041 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Außerdem im Internet unter: <a href="http://www.landkreis-rosenheim.de">www.landkreis-rosenheim.de</a> – Aktuelles &amp; Service – Wort und Bild</p>
--

# RECHTSPFLEGE, PERSONENSTANDSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Inntal Süd“

Der Kreistag des Landkreises Rosenheim hat am 10.04.2013 die nachstehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Inntal Süd“ beschlossen.  
Die Verordnung wird hiermit bekannt gemacht:

## Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Inntal Süd“ vom 10.04.2013

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82) erlässt der Landkreis Rosenheim folgende

### Verordnung

#### § 1.

#### Schutzgegenstand

Der Landschaftsraum östlich und westlich des Inns zwischen der Staatsgrenze zu Österreich in der Gemeinde Kiefersfelden und der Stadtgrenze zur Stadt Rosenheim wird unter der Bezeichnung „Inntal Süd“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Geschützt wird der Flusslauf des Inns mit dem Talraum und seinen Auen.

#### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 4021 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in 4 Karten im Maßstab 1:25000 (Anlage) und in 25 Karten im Maßstab 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Rosenheim am 10.04.2013, eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie (Strich-Punkt-Punkt-Linie) der Karten M 1:5000.

Die Karten M 1:5000 sind beim Landratsamt Rosenheim sowie bei den Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a. Inn, Kiefersfelden, Neubeuern, Nußdorf a. Inn, Oberaudorf, Raubling, Rohrdorf und Stephanskirchen niedergelegt. Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karten im Maßstab 1:25000 sind dieser Verordnung als Anlage beigelegt und dienen der groben Orientierung im Gelände.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets „Inntal Süd“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere die Auwälder und Altwässer sowie die Lebensbedingungen der daran angepassten typischen Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den Charakter einer Flusslandschaft zu stärken sowie die bäuerliche Kulturlandschaft zu erhalten,
3. die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu bewahren und zu optimieren, um auch die Durchgängigkeit des Inns und seiner Nebengewässer sowie den Wasserrückhalt in den Flächen zu fördern und
4. die für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteile bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft für die Allgemeinheit zu sichern und zu bewahren sowie den Erholungsverkehr zu lenken.

### § 4

#### Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

### § 5

#### Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamts Rosenheim als untere Naturschutzbehörde (Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG) bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
  1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayerische Bauordnung) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
    - a) Gebäude, z.B. Wohnhäuser, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Wochenendhäuser, Boots-, Bade- und Gerätehütten, Verkaufsstände. Keiner Erlaubnis bedarf jedoch die Errichtung oder Änderung von freistehenden Gebäuden ohne Feuerungsanlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und höchstens 140 m<sup>2</sup> überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind sowie von Fahrsilos bis zu einer Grundfläche von zusammen maximal 600 m<sup>2</sup> und von Bienenhäusern;
    - b) Einfriedungen und sonstige Sperren;
    - c) Steganlagen und Uferverbauungen;
    - d) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung und der Betrieb von neuen Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstigen Erdaufschlüssen sowie Abschütthalden. Dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen bis 500 m<sup>2</sup> Fläche und 0,3 m Höhe bzw. Tiefe zum Zweck der Bodenverbesserung auf bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
  - a) Bild- und Schrifttafeln, insbesondere auch Werbevorrichtungen mit einer Größe von über 0,5 m<sup>2</sup> Fläche anzubringen, soweit sie nicht Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
  - b) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten aufzustellen;
  - c) Straßen, Wege, Plätze, insbesondere Camping-, Sport-, Spiel- und Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  - d) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, anzubringen und zu betreiben;
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zur Ausübung der Bienenzucht und zur rechtmäßigen Unterhaltung und Überwachung der Gewässer;
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Dränanlagen zu errichten;
5. ökologisch besonders wertvolle Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG, insbesondere Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Pfeifengraswiesen, Quellbereiche, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden, natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche zu entwässern, trockenulegen oder auf sonstige Weise zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen; § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG bleiben im Übrigen unberührt;
6. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten;
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Brut- bzw. Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen;
8. in der freien Natur und außerhalb des Waldes landschaftsprägende Einzelbäume, Hecken, lebende Zäune oder Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beseitigen; § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG bleiben unberührt;
9. Waldbestände ganz oder teilweise zu roden, Erstaufforstungen durchzuführen oder Kahlhiebe von mehr als 0,5 ha im Zusammenhang vorzunehmen, Laub-, Misch- und Auwald in Wald mit überwiegendem Nadelholzanteil umzuwandeln oder Sonderkulturen (z.B. Baumschulen) zu errichten;
10. an den Gewässern den Uferbewuchs, Röhricht- bzw. Schilfbestände oder Bestände von Wasserpflanzen zu vernichten, wesentlich zu verändern, in Bestände von Röhricht oder Wasserpflanzen einzudringen sowie chemische Mittel zur Beseitigung oder Bekämpfung von Röhricht oder zur Grabenräumung einzusetzen; ausgenommen von der Erlaubnispflicht bleibt die Mahd von Schilfbeständen in Streuwiesen; § 39 Abs. 5 BNatSchG bleibt im Übrigen unberührt;
11. Abfälle, Schutt und sonstige Gegenstände, soweit sie nicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist;
12. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen (auch Klappanhänger) oder motorisierte Wohnfahrzeuge abzustellen oder dies zu gestatten;
13. Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes außerhalb genehmigter Flugplätze aufsteigen oder landen zu lassen.

- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorruft oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Hat die Behörde über eine beantragte Erlaubnis für verfahrensfreie Vorhaben i.S.d. Art. 57 der Bayerischen Bauordnung nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

## § 6

### Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Vorschrift bleiben ausgenommen:

1. die der guten fachlichen Praxis im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG entsprechende ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei; davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 1,4,5,6,8,9,10;
2. bebaute Wohngrundstücke und landwirtschaftliche Hofstellen sowie die daran unmittelbar angrenzenden Hofräume und Hausgärten;
3. Maßnahmen zur laufenden naturnahen Unterhaltung der Gewässer und deren Ufer im gesetzlich gebotenen Umfang nach § 39 WHG, sowie vorhandener Entwässerungsgräben und Dränagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht; davon unberührt bleibt § 5 Abs. 1 Nr. 10;
4. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung sowie von bestehenden Einrichtungen zur Landesverteidigung;
5. der Betrieb, die ordnungsgemäße Instandhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen, von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bahn AG sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen;
6. die Errichtung oder Änderung offener, sockelloser Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten für Zwecke der Landwirtschaft, dem Schutz von Forstkulturen sowie dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schalenwild dienen und der Eigenart der Landschaft angepasst werden;
7. die Verlegung von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune;
8. das Aufstellen und Anbringen von behördlichen Hinweisen auf den Schutz des Gebietes, behördlichen Verbotstafeln, Verkehrszeichen und Hinweistafeln sowie Wegemarkierungen;
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## § 7

### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Rosenheim als untere Naturschutzbehörde zuständig. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Art. 56 Satz 1 BayNatschG).

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 oder Befreiung nach § 7 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 58 BayNatSchG.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

## § 10

### Teilweises Außer-Kraft-Treten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze des Inntals vom 11.02.1952 (KABl vom 23.02.1952), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze des Inntals vom 29.03.2000 (KABl vom 31.03.2000), in den Geltungsbereichen der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a. Inn, Kieffersfelden, Neubeuern, Nußdorf a. Inn, Oberaudorf, Raubling, Rohrdorf und Stephanskirchen südlich Flusskilometer 185,9 außer Kraft.

Die Kreisverordnung zum Schutze des Inntals vom 11.02.1952 (KABl vom 23.02.1952) gilt hiervon unberührt in den Geltungsbereichen der Gemeinden Schechen, Vogtareuth, Prutting, Griesstätt und Stephanskirchen nördlich Flusskilometer 183,6 weiter.

§ 11  
Außer-Kraft-Treten  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bockau  
– Innauen zwischen Inn und Rohrdorfer Ache –  
im Gebiet der Stadt Rosenheim

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadt Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet Bockau – Innauen zwischen Inn und Rohrdorfer Ache – im Gebiet der Stadt Rosenheim vom 19.08.1977 (Amtsblatt der Stadt Rosenheim Nr. 14 vom 23.08.1977), gültig für den Landkreis Rosenheim mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Änderung des Ortsrechts und des Rechtes des Landkreises Rosenheim vom 03.04.1978 für das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde (Gemeinde Stephanskirchen) und das Recht des Landkreises Rosenheim (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 8/1978), außer Kraft.

Rosenheim, 10.04.2013  
Landkreis Rosenheim

gez.

Neiderhell  
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rosenheim) geltend gemacht wird.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 17.04.2013

gez.

Lösch  
Regierungsrätin

(III/3-173-3)

# Schutzgebietskarte - Kartenblatt 1

zur Verordnung des Landkreises Rosenheim  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Inntal Süd" vom 10.04.2013

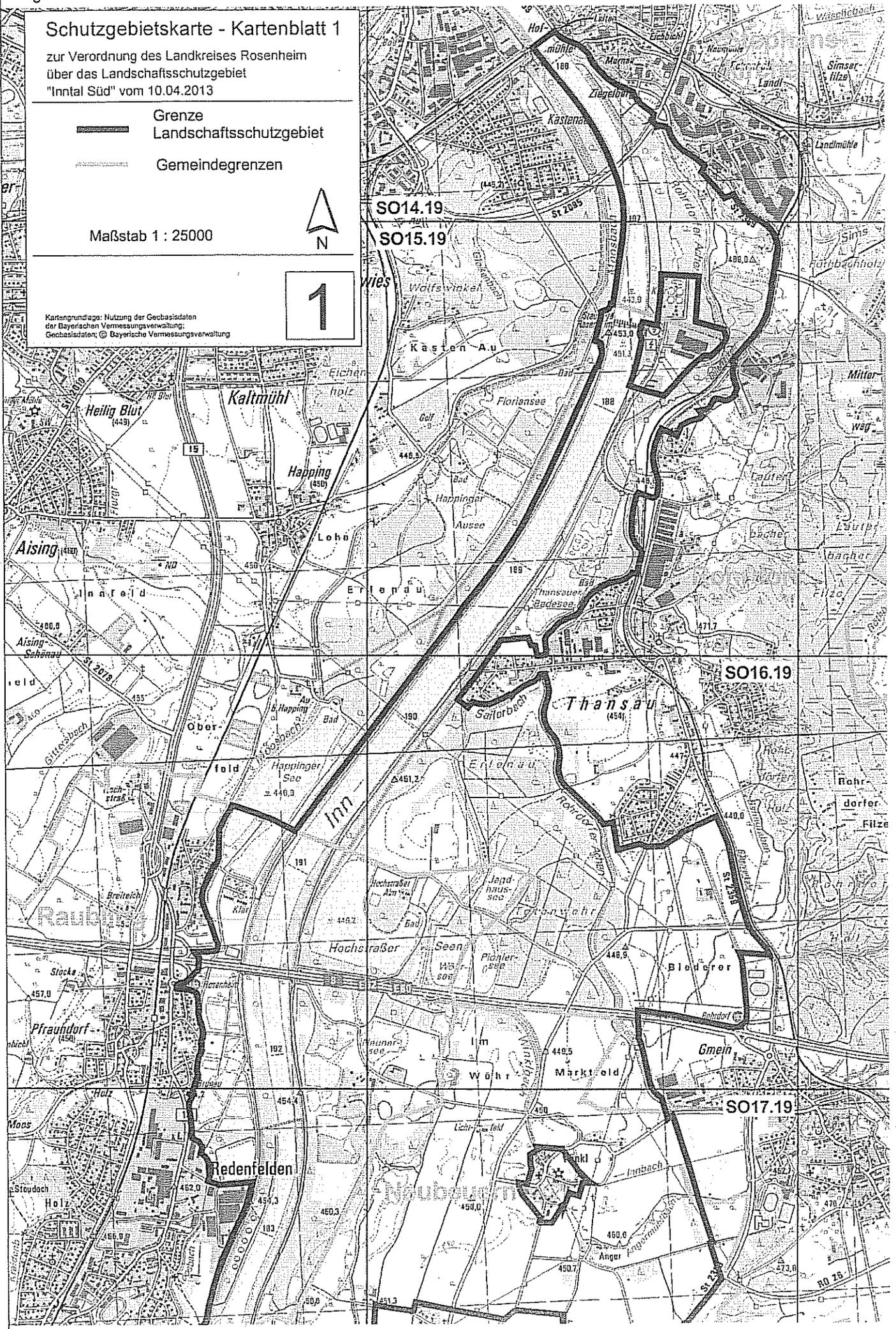
-  Grenze Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenzen

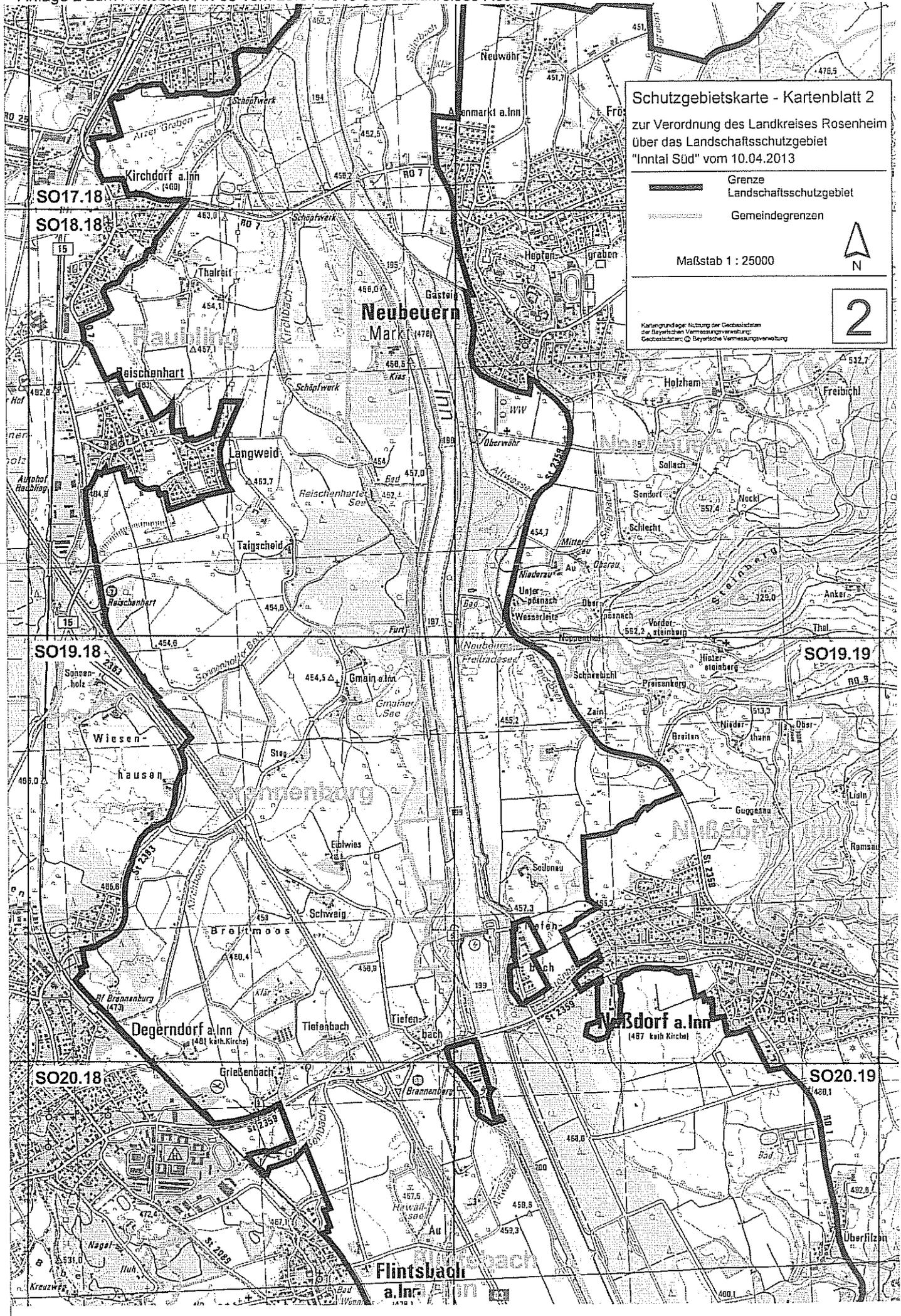
Maßstab 1 : 25000



1

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten  
der Bayerischen Vermessungsverwaltung;  
Geobasisdaten; © Bayerische Vermessungsverwaltung





**Schutzgebietskarte - Kartenblatt 2**  
zur Verordnung des Landkreises Rosenheim  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Inntal Süd" vom 10.04.2013

— Grenze  
Landschaftsschutzgebiet

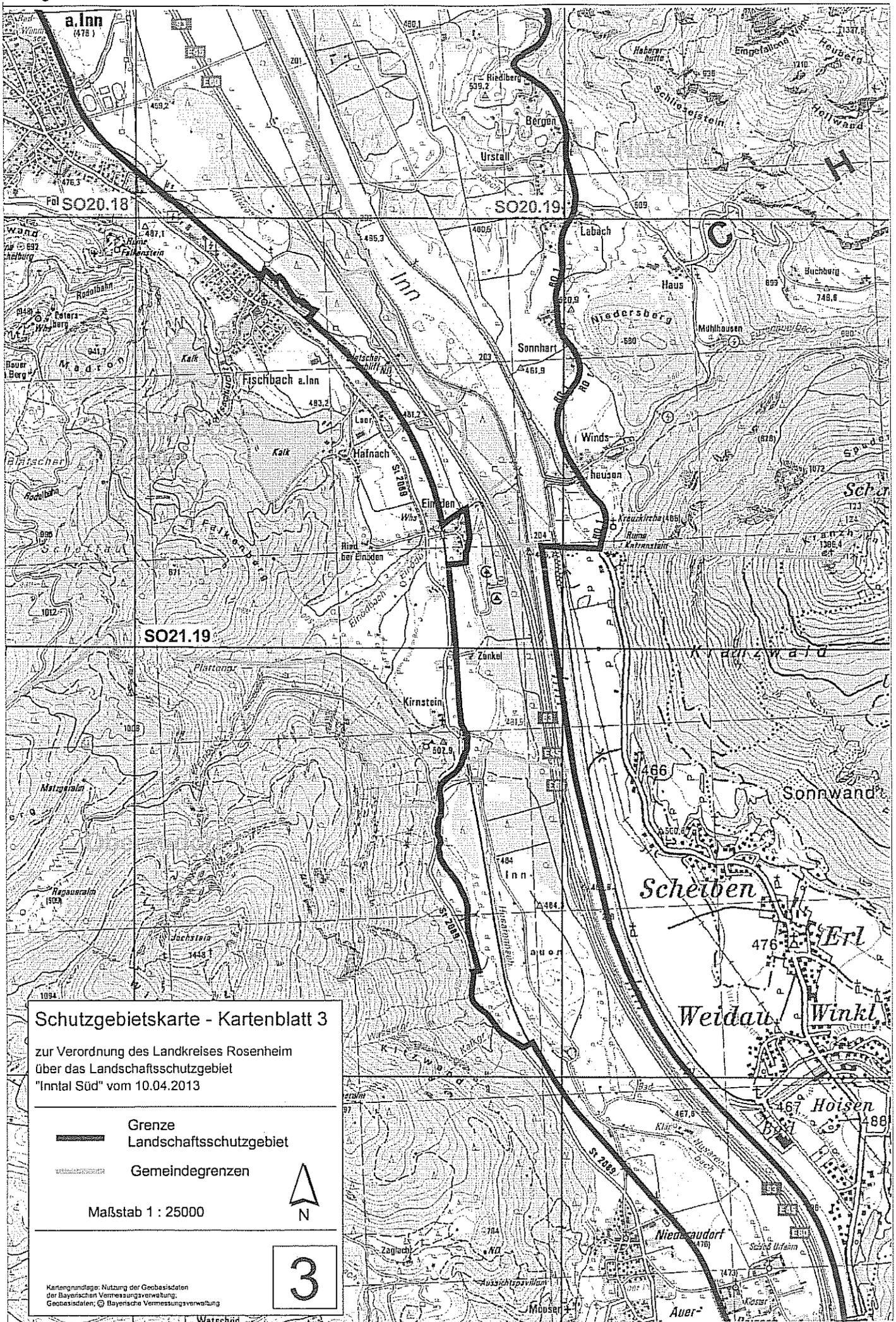
--- Gemeindegrenzen

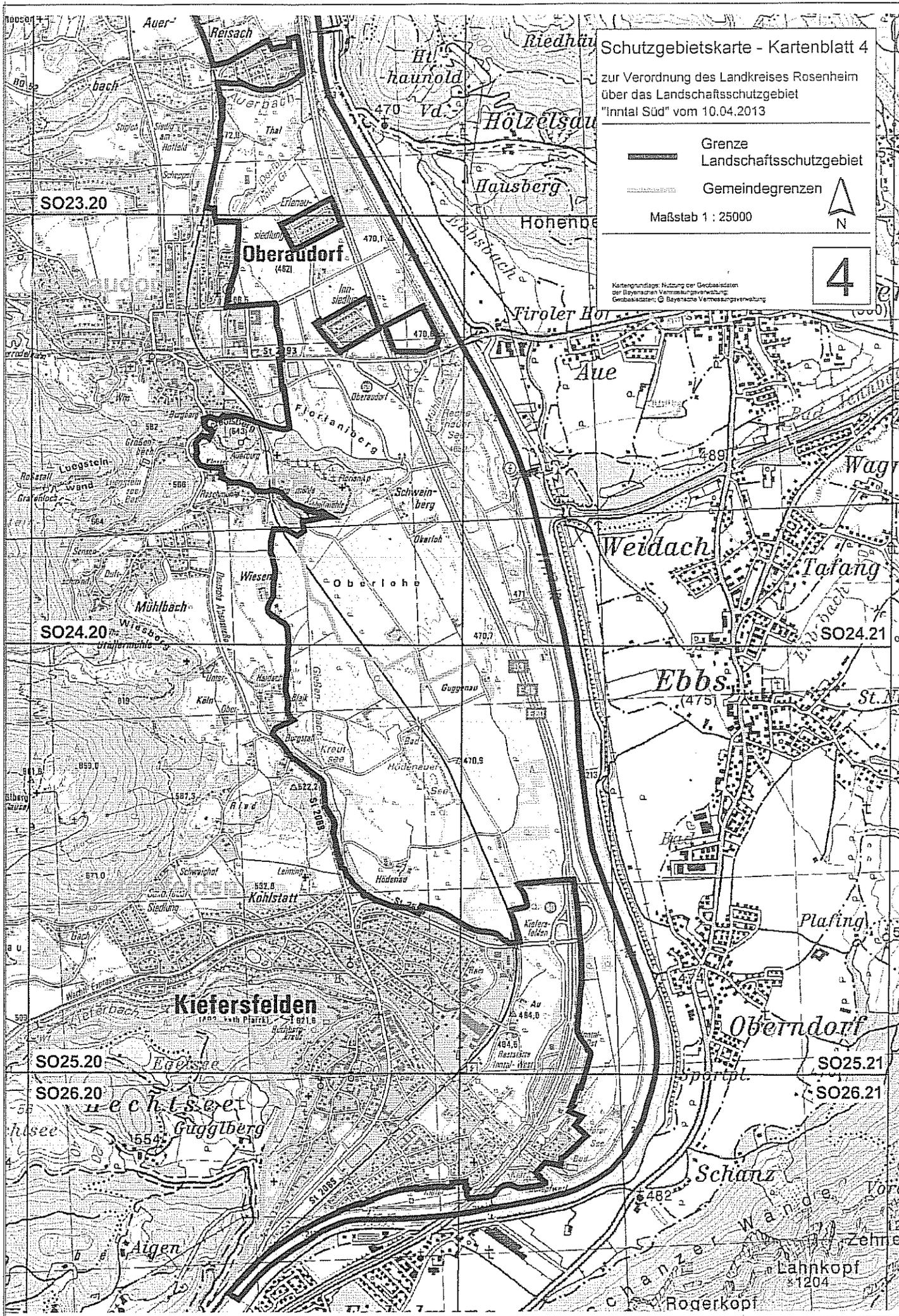
Maßstab 1 : 25000

N

**2**

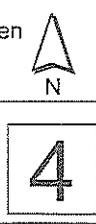
Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten  
der Bayerischen Vermessungsverwaltung;  
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung





Schutzgebietskarte - Kartenblatt 4  
zur Verordnung des Landkreises Rosenheim  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Inntal Süd" vom 10.04.2013

- Grenze Landschaftsschutzgebiet
  - Gemeindegrenzen
- Maßstab 1 : 25000



Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung